

Synopse

Änderung Verordnung zum Schulgesetz per 1. August 2013

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
	Verordnung zum Schulgesetz (SchuIV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug</i> in Vollziehung des Schulgesetzes vom 27. September 1990 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 ^{fn BGS 412.111} (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Schulgesetzes, soweit der Regierungsrat dafür zuständig ist.</p> <p>² Für die vom Bildungsrat festzulegenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere für die Bereiche Promotion und Übertrittsverfahren, gelten die entsprechenden Spezialerlasse.</p> <p>³ Separate Verordnungen bestehen zudem für die Organisation der kantonalen Schulen.</p>	<p>² Der Bildungsrat erlässt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, namentlich für die Bereiche Promotion und Übertrittsverfahren, die entsprechenden Reglemente.</p>
<p>§ 2 Bezeichnungen und Begriffe</p> <p>¹ Soweit in diesem Erlass nur weibliche oder männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten sie auch für das andere Geschlecht.</p> <p>² Unter dem Begriff Eltern sind die oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder</p>	<p>² Unter dem Begriff Erziehungsberechtigte sind die oder der Inhaber der elterli-</p>

¹⁾ BGS [412.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
<p>auch Pflegeeltern zu verstehen, soweit die Vertretung der Eltern zur Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist und keine abweichenden Anordnungen der Inhaber der elterlichen Sorge vorliegen (Art. 300 ZGB¹⁾).</p> <p>³ Unter dem Begriff Schule sind die Vorschulstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich eine Stufe oder eine Schulart ausgenommen ist.</p>	<p>chen Sorge oder auch Pflegeeltern zu verstehen, soweit die Vertretung der Erziehungsberechtigten zur Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist und keine abweichenden Anordnungen vorliegen (Art. 300 ZGB).</p> <p>³ Unter dem Begriff Schule sind die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich eine Stufe oder eine Schulart ausgenommen ist.</p>
<p>§ 3 Einschreibung / Anmeldung</p> <p>¹ Die Eltern sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder beim Rektorat zum Schulbesuch anzumelden bzw. eine Aufschiebung der Schulpflicht schriftlich zu beantragen oder den Besuch einer anerkannten Privatschule mitzuteilen.</p> <p>² Die gemeindliche Einwohnerkontrolle meldet dem Rektorat die Personalien jener Kinder, die im laufenden Jahr schulpflichtig werden, sowie der neuzugezogenen schulpflichtigen Kinder.</p> <p>³ Ein Kind, das im Kanton Zug ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft seiner Eltern lebt, ist berechtigt, die Schulpflicht ohne Bezahlung eines Schulgeldes an seinem Aufenthaltsort zu erfüllen. Dies gilt auch für den Besuch des freiwilligen ersten Kindergartenjahres, sofern die betreffende Gemeinde einen zweijährigen Kindergarten anbietet.</p>	<p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder beim Rektor zum Schulbesuch anzumelden oder den Besuch einer anerkannten Privatschule bzw. eine bewilligte Privatschulung mitzuteilen.</p> <p>³ Als Aufenthaltsort eines Kindes gilt derjenige Ort, an welchem das Kind unter der Woche regelmässig bzw. mehrheitlich übernachtet.</p> <p>⁴ Der Aufenthaltsort eines Kindes ist auch für den Besuch des freiwilligen Kindergartens massgebend, sofern die betreffende Gemeinde diesen anbietet.</p>
<p>§ 4 Aufnahme</p> <p>¹ ...</p> <p>² Die schulpflichtigen und schulberechtigten Kinder werden in den obligatorischen Kindergarten aufgenommen.</p>	<p>^{2a} Die Aufnahme in den freiwilligen Kindergarten wird von der Gemeinde geregelt.</p>

¹⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
<p>³ Für die Bewilligung eines späteren Schuleintrittes ist die intellektuelle, soziale, psychische und physische Entwicklung des Kindes massgebend. Das Vorgehen ist im Einzelfall Folgendes:</p> <p>a) Die Eltern melden das Kind beim Schulpsychologen und allenfalls beim Schularzt an.</p> <p>b) Der Schulpsychologe und allenfalls der Schularzt stellen nach den erforderlichen Abklärungen Antrag an den Rektor.</p> <p>c) Der Rektor entscheidet gestützt auf die Stellungnahmen von Eltern, Schulpsychologe und allenfalls des Schularztes.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 4a Übertritt nach dem obligatorischen Kindergarten</p> <p>¹ Die Kindergartenlehrperson führt im obligatorischen Kindergarten mit den Erziehungsberechtigten ein Übertrittsgespräch.</p> <p>² Als Grundlage für dieses Gespräch dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p>
<p>§ 5 Schulaustritt</p> <p>¹ Die Eltern jener Kinder, die während eines Jahres den Kindergarten und während neun Jahren den Unterricht der Primar- und der Sekundarstufe I besucht, nicht aber zehn Schulklassen absolviert haben, sind verpflichtet, dem Rektorat einen allfälligen Schulaustritt mitzuteilen.</p> <p>² Ein Austritt vor Erfüllung der Schulpflicht bedarf eines schriftlich begründeten Gesuchs der Eltern. Der Rektor bewilligt die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht, wenn besondere Gründe vorliegen.</p> <p>³ Der Schulaustritt nach Erfüllung der Schulpflicht hat in der Regel auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen; eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht kann nur auf Ende eines Schuljahres bewilligt werden.</p>	<p>¹ Die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die während eines Jahres den Kindergarten und während neun Jahren den Unterricht der Primar- und der Sekundarstufe I besuchen, nicht aber zehn Schulklassen absolviert haben, sind verpflichtet, dem Rektor einen allfälligen Schulaustritt mitzuteilen.</p> <p>² Ein Austritt vor Erfüllung der Schulpflicht bedarf eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten. Der Rektor bewilligt die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht, wenn besondere Gründe vorliegen.</p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 6</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
<p>Unterrichtszeit</p> <p>¹ Für die Schülerinnen und Schüler der einzelnen Stufen beträgt das wöchentliche Pflichtpensum maximal:</p> <p>a) Kindergarten: 17 Stunden</p> <p>b) Primarstufe:</p> <p>1. 1. Schuljahr: 18 Stunden</p> <p>2. 2. Schuljahr: 18 Stunden</p> <p>3. 3. Schuljahr: 20 1/4 Stunden</p> <p>4. 4. Schuljahr: 20 1/4 Stunden</p> <p>5. 5. Schuljahr: 21 3/4 Stunden</p> <p>6. 6. Schuljahr: 21 3/4 Stunden</p> <p>c) Sekundarstufe I:</p> <p>1. 7. Schuljahr: 26 1/4 Stunden</p> <p>2. 8. Schuljahr: 26 1/4 Stunden</p> <p>3. 9. Schuljahr: 26 1/4 Stunden</p> <p>² Im Kindergarten haben die Gemeinden am Vormittag vor Beginn des eigentlichen Unterrichts eine Auffangzeit von 15 Minuten anzubieten. Die Auffangzeit ist ein fakultatives Angebot für das Kind; sie ermöglicht ein individuelles Eintreffen sowie selbstständige Tätigkeiten und eine gezielte Förderung des einzelnen Kindes durch die Kindergärtnerin.</p> <p>³ Im Pflichtpensum nicht berücksichtigt ist der von den anerkannten Kirchen gemäss § 14^{bis} Abs. 1 des Schulgesetzes erteilte Religionsunterricht im Umfang von maximal 3/4 – 1 1/2 Stunden vom 2. bis 6. Schuljahr bzw. 3/4 Stunden vom 7. bis 9. Schuljahr.</p>	<p>Unterrichtspflichtpensum</p> <p>¹ Für die Schülerinnen und Schüler der einzelnen Stufen beträgt das wöchentliche Pflichtpensum:</p> <p>² Die Auffangzeit im Kindergarten ist ein fakultatives Angebot für das Kind. Sie ermöglicht ein individuelles Eintreffen sowie selbstständige Tätigkeiten und eine gezielte Förderung des einzelnen Kindes durch die Kindergärtnerin.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
<p>4 ...</p> <p>5 ...</p> <p>6 ...</p>	<p>^{3a} Im Pflichtpensum der Kindergarten- und Primarstufe ist die individuelle Förderung nicht berücksichtigt.</p>
<p>§ 7 Kooperative Oberstufe</p> <p>¹ Niveauekurse mit zwei unterschiedlichen Leistungsanforderungen werden in Mathematik und spätestens ab 2. Semester der 1. Klasse in Französisch geführt. Die Gemeinden können zusätzlich in Deutsch Niveauekurse anbieten.</p> <p>² Sofern die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbezogen wird, kann die Gemeinde pro Niveaufach Kurse mit drei unterschiedlichen Leistungsanforderungen anbieten.</p> <p>³ Für die Bildung der Niveauekurse gelten die Klassengrössen gemäss § 12 des Schulgesetzes.</p>	<p>¹ Niveauekurse mit zwei unterschiedlichen Leistungsanforderungen werden in Mathematik und in Französisch geführt. Die Gemeinden können zusätzlich Niveauekurse in Deutsch anbieten.</p>
<p>§ 8 Schulversuche</p> <p>¹ Sofern aus einem Schulversuch, der vom Kanton veranlasst wird, Mehrkosten für eine Gemeinde entstehen, hat der Kanton diese zu tragen.</p> <p>² Wenn eine Gemeinde mit Bewilligung des Regierungsrates einen Schulversuch durchführt, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern der Versuch im kantonalen Interesse liegt.</p> <p>³ Das Gesuch um Bewilligung eines Schulversuches muss Angaben enthalten über:</p> <p>a) die Zielsetzung und die Dauer des Versuchs;</p> <p>b) die Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen;</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
<p>c) die Begleitung und die Auswertung des Versuchs;</p> <p>d) die Information der Eltern und die Zusammenarbeit mit ihnen;</p> <p>e) Kostenvoranschlag;</p> <p>f) die Bedeutung für den Kanton.</p>	<p>d) die Information der Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit mit ihnen;</p>
<p>§ 8^{bis} Schulaufsicht</p> <p>¹ Die Schulaufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben an den gemeindlichen und privaten Schulen und beantragt der Direktion für Bildung und Kultur aufgrund der Ergebnisse allenfalls notwendige Massnahmen. Sie</p> <p>a) prüft insbesondere die Gleichwertigkeit der Angebote der einzelnen Schulen;</p> <p>b) instruiert Gesuche für die Zulassung von Privatschulen;</p> <p>c) überprüft die Lehrberechtigung der Lehrpersonen;</p> <p>d) ist kantonale Informationsstelle bei Schuleintritten ausserkantonaler oder ausländischer Kinder;</p> <p>e) leitet das Übertrittsverfahren von der 6. Primarklasse in die 1. Klasse der Sekundarstufe I und den Wechsel von der 1. Klasse der Sekundarschule ins Gymnasium;</p> <p>f) berät Schulleitungen in Belangen der Schulorganisation sowie der Schulgesetzgebung.</p> <p>² Die Schulaufsicht ist berechtigt, die für ihren Tätigkeitsbereich notwendigen Unterlagen von den gemeindlichen Schulen sowie den Privatschulen einzuverlangen.</p>	<p>¹ Die Schulaufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben an den gemeindlichen und privaten Schulen sowie bei Privatschulungen. Sie beantragt der Direktion für Bildung und Kultur aufgrund der Ergebnisse allenfalls notwendige Massnahmen. Sie</p> <p>b) instruiert Gesuche für die Anerkennung von Privatschulen und die Bewilligung von Privatschulung;</p> <p>² Die Schulaufsicht ist berechtigt, die für ihren Tätigkeitsbereich notwendigen Unterlagen von den gemeindlichen und privaten Schulen sowie den Erziehungsberechtigten privat geschulter Kinder einzuverlangen.</p> <p>³ Sie ist ausserdem berechtigt, bei der bewilligten Privatschulung angemeldete Besuche durchzuführen und die jährliche Prüfung, ob die gemäss den Lehrplä-</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
<p>§ 10 Elternbeiträge</p> <p>¹ Die Gemeinden sind berechtigt, für folgende Aufwendungen von den Eltern Beiträge zu verlangen:</p> <p>a) Verpflegungskosten bei Klassenlagern, Arbeits- und Projektwochen und Lehrausgängen;</p> <p>b) Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten bei Schulreisen und freiwilligen Schul- und Klassenlagern, insbesondere auch bei Lagern im Rahmen der Sportwoche;</p> <p>c) Kosten für die Mittagsverpflegung und Betreuungsangebote;</p> <p>d) Schulbus;</p> <p>e) zusätzliche Schulangebote gemäss § 19 des Schulgesetzes;</p> <p>f) Schulzahnarzt-Dienst gemäss § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes.</p> <p>² Die Anschaffung des persönlichen Schul- und Gebrauchsmaterials ist Sache der Eltern.</p> <p>³ Nach Absprache mit den Eltern können für die Herstellung von Gegenständen mit bleibendem Wert Beiträge erhoben werden.</p>	<p>nen vorgeschriebenen Lernziele erreicht werden, anzuordnen.</p> <p>¹ Die Gemeinden sind berechtigt, von den Erziehungsberechtigten Beiträge für folgende Aufwendungen zu verlangen:</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Anschaffung des persönlichen Schul- und Gebrauchsmaterials ist Sache der Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten können für die Herstellung von Gegenständen mit bleibendem Wert Beiträge erhoben werden.</p>
	<p>§ 10a Administrative Daten</p> <p>¹ Administrative Daten von Schülern sind deren Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge sowie allenfalls Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer einer allfälligen Tagesbetreuung.</p>
<p>§ 11^{bis}</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
<p>Beiträge</p> <p>¹ Die Kantons- und Gemeindebeiträge werden in Form von Pauschalen gewährt. Die Höhe der Pauschalen und der Zahlungsmodus werden in den Leistungsvereinbarungen geregelt. Die Pauschale wird erstmalig vom Regierungsrat festgelegt. Die Direktion für Bildung und Kultur stellt den Gemeinden deren Anteil in Rechnung.</p> <p>² Die Eltern haben pro Kalenderjahr an das Kostgeld einen Beitrag von Fr. 2700. – bei internem bzw. Fr. 1000. – bei externem Schulbesuch sowie anfällige Nebenkosten zu zahlen. Dieser wird von den Schulen in der Regel quartalsweise direkt den Eltern in Rechnung gestellt. Bei Ein- oder Austritten während des Schuljahres reduziert sich der Kostgeldbeitrag anteilmässig.</p> <p>³ Erfolgt die Zuweisung in eine Sonderschule direkt durch die Erziehungsberechtigten, jedoch ohne Entscheid durch die Gemeinde und ohne kantonalen Finanzierungsentscheid, entfällt der Kantonsbeitrag.</p>	<p>² Die Erziehungsberechtigten haben pro Kalenderjahr an das Kostgeld einen Beitrag von Fr. 2700. – bei internem bzw. Fr. 1000. – bei externem Schulbesuch sowie anfällige Nebenkosten zu zahlen. Dieser wird von den Schulen in der Regel quartalsweise direkt den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Bei Ein- oder Austritten während des Schuljahres reduziert sich der Kostgeldbeitrag anteilmässig.</p> <p>³ Erfolgt die Zuweisung in eine Sonderschule direkt durch die Erziehungsberechtigten, jedoch ohne Entscheid durch die Gemeinde und ohne kantonalen Mitfinanzierungsentscheid, entfällt der Kantonsbeitrag.</p>
<p>§ 13 Aufgaben</p> <p>¹ Der Schularzt hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) er berät die Schulbehörden und die Lehrerschaft in allen die Schule betreffenden Fragen der Gesundheitspflege und der Präventivmedizin;</p> <p>b) er überwacht den Gesundheitszustand aller Schüler und untersucht zu diesem Zweck die Kindergartenschüler unmittelbar vor der Einschulung und die übrigen Schüler im 4. und 9. Schuljahr. Das Untersuchungsergebnis ist in die ärztliche Schülerkarte einzutragen. Die Gemeinden regeln deren Aufbewahrung. Beim Schulaustritt ist die Karte auf Verlangen dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen oder zu vernichten;</p> <p>c) er orientiert die Eltern über festgestellte Mängel oder Krankheiten, die eine ärztliche Behandlung, Überwachung oder weitere Abklärung als notwendig erscheinen lassen;</p> <p>d) in besonderen Fällen untersucht er auf Antrag des Schulpsychologischen</p>	<p>b) er überwacht den Gesundheitszustand aller Schüler und untersucht zu diesem Zweck die Kindergartenschüler unmittelbar vor dem Übertritt in die Primarstufe und die übrigen Schüler im 4. und 9. Schuljahr. Das Untersuchungsergebnis ist in die ärztliche Schülerkarte einzutragen. Die Gemeinden regeln deren Aufbewahrung. Beim Schulaustritt ist die Karte auf Verlangen den Erziehungsberechtigten zuzustellen oder zu vernichten;</p> <p>c) er orientiert die Erziehungsberechtigten über festgestellte Mängel oder Krankheiten, die eine ärztliche Behandlung, Überwachung oder weitere Abklärung als notwendig erscheinen lassen;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
<p>Dienstes, eines Psychiaters, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), einer Fürsorgeinstitution oder einer Lehrperson einzelne Schüler auch ausserhalb der ordentlichen generellen Kontrolle;</p> <p>e) er führt Impfungen und ausserordentliche Untersuchungen nach Weisungen der Gesundheitsdirektion durch.</p> <p>² Der Schularzt erstattet nach Ende eines Schuljahres der gemeindlichen Schulbehörde und dem Kantonsarzt zuhanden der Direktion für Bildung und Kultur einen Tätigkeitsbericht.</p>	
	<p>§ 14a Privatschulung</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben einen Arzt mit den Aufgaben gemäss § 13 Abs. 1 und 2 zu beauftragen.</p> <p>² Sie teilen der Gesundheitsdirektion und der Direktion für Bildung und Kultur mit, welcher Arzt beauftragt ist.</p>
<p>§ 18 Schulpsychologischer Dienst</p> <p>¹ Der Schulpsychologische Dienst hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Abklärung von schulischen und erzieherischen Fragestellungen bei Zuger Schülern während der obligatorischen Schulzeit;</p> <p>b) Abklärung von Lern- und Leistungsproblemen bei Schülern bzw. Lernenden, welche eine Zuger Mittelschule oder ein Brückenangebot besuchen oder über einen vom Amt für Berufsbildung genehmigten Lehrvertrag verfügen sowie bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung mit Wohnort im Kanton Zug;</p> <p>c) Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten, des Schülers, der Lehr- und Fachpersonen sowie der Schulbehörden während der obligatorischen Schulzeit;</p>	<p>a) Abklärung von schulischen Fragestellungen und erzieherischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der schulischen Situation bei Zuger Schülern während der obligatorischen Schulzeit;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
<p>d) Information von Erziehungsberechtigten, Lehr- und Fachpersonen, Fachstellen und Schulbehörden.</p> <p>e) ...</p> <p>f) ...</p> <p>² Die Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst erfolgt:</p> <p>a) bei schulischen Fragestellungen während der obligatorischen Schulzeit durch den zuständigen Rektor auf Antrag der Lehrperson nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten;</p> <p>b) bei schulischen Fragestellungen auf der Sekundarstufe II durch den zuständigen Rektor oder Schulleiter auf Antrag der Lehrperson, den Ausbildungs- oder Berufsberater, den Geschäftsführer oder den Case Manager des Bildungsnetzes Zug jeweils nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder Lernenden;</p> <p>c) bei erzieherischen Fragestellungen durch die Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ ...</p>	<p>b) bei schulischen Fragestellungen auf der Sekundarstufe II durch den zuständigen Rektor oder Schulleiter auf Antrag der Lehrperson, den Ausbildungs- oder Berufsberater, den Geschäftsführer oder den Case Manager des Bildungsnetzes Zug jeweils nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem mündigen Schüler oder Lernenden.</p> <p>c) bei erzieherischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der schulischen Situation durch die Erziehungsberechtigten.</p>
<p>§ 19 Amt für Berufsberatung</p> <p>¹ Das Amt für Berufsberatung ist zuständig für die Information und die persönliche Beratung aller Schüler der Sekundarstufe I, der Fachmittelschule, der Wirtschaftsmittelschule und der Brückenangebote in Hinsicht auf die Wahl des Berufs und der Ausbildung.</p> <p>² Es unterstützt und koordiniert zudem die Aktivitäten bei der Berufswahlvorbereitung durch Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft.</p> <p>³ Das Amt für Berufsberatung ist zudem zuständig für die Studienberatung der Schüler des Gymnasiums der Kantonsschule und des kantonalen Gymnasiums Menzingen.</p>	<p>² Es unterstützt und koordiniert zudem die Aktivitäten bei der Berufswahlvorbereitung durch Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Schule und der Wirtschaft.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
<p>⁴ Die Beratungsergebnisse dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ratsuchenden an Dritte weitergegeben werden.</p>	
<p>§ 22 Didaktisches Zentrum</p> <p>¹ Das Didaktische Zentrum ist die kantonale Dokumentations- und Verleihstelle für schulische Medien.</p> <p>² Es steht allen Lehrpersonen der Schulen im Kanton Zug, den gemeindlichen und kantonalen Erziehungsbehörden, den zugerischen und den an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Zug Studierenden sowie im Rahmen des bestehenden Angebotes auch den Kursleitern der Erwachsenenbildungsinstitutionen im Kanton Zug zur Verfügung.</p>	<p>² Es steht allen Lehrpersonen der Schulen im Kanton Zug, den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden, den zugerischen und den an der Pädagogischen Hochschule Zug Studierenden sowie im Rahmen des bestehenden Angebotes auch den Kursleitern der Erwachsenenbildungsinstitutionen im Kanton Zug zur Verfügung.</p>
	4a Lehrpersonen
<p>§ 23 Lehrberechtigung</p> <p>¹ Wer im Besitz eines anerkannten Lehrdiploms ist, kann ohne zusätzliche zugerische Bewilligung an den gemeindlichen Schulen und an den Privatschulen der obligatorischen Schulzeit unterrichten.</p> <p>² Als anerkannte Lehrdiplome gemäss Abs. 1 gelten die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannten kantonalen Lehrdiplome für die Vorschul- und die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, die Schulische Heilpädagogik und Logopädie und Psychomotoriktherapie sowie die von der EDK anerkannten entsprechenden ausländischen Lehrdiplome.</p> <p>³ Als anerkannt gelten zudem die von der Eidgenössischen Hochschule für Sport oder früher von der ETH und kantonalen Universitäten erteilten Lehrdiplome für den Turn- und Sportunterricht.</p> <p>⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur führt eine Liste der in der Schweiz angebotenen Ausbildungsgänge, die zum Unterrichten eines oder mehrerer Fächer an den gemeindlichen und privaten Schulen der Vorschulstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I berechtigen.</p>	<p>² Als anerkannte Lehrdiplome gemäss Abs. 1 gelten die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannten kantonalen Lehrdiplome für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I, die Schulische Heilpädagogik und Logopädie und Psychomotoriktherapie sowie die von der EDK anerkannten entsprechenden ausländischen Lehrdiplome.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
<p>⁵ Stehen nicht genügend Bewerbende mit einem entsprechenden Diplom zur Verfügung, so erteilt die Direktion für Bildung und Kultur im Einzelfall eine befristete Lehrbewilligung.</p> <p>⁶ Eine befristete Lehrbewilligung kann verlängert werden, wenn die Gemeinde nachweist, dass in der Zwischenzeit keine geeignete Lehrperson mit dem erforderlichen Lehrdiplom gefunden werden konnte oder wenn sich die betreffende Lehrperson nachweislich an einer anerkannten Pädagogischen Hochschule zur Nachqualifikation angemeldet hat.</p> <p>⁷ Für die Zulassung und die Wahl der Lehrer für den Religionsunterricht sind die Kirchen zuständig.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 23a Unbefristete Lehrbewilligungen</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann unbefristete Lehrbewilligungen erteilen an</p> <ul style="list-style-type: none">a) fachlich geeignete Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom derselben Schulstufe für den Unterricht zusätzlicher Fächer;b) fachlich geeignete Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom einer tieferen oder höheren Schulstufe für den Unterricht an einer anderen Schulstufe;c) fachlich geeignete Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom und einer Lehrbewilligung eines anderen Kantons für eine bestimmte Schulstufe für den Unterricht auf dieser Schulstufe;d) an fachlich geeignete Lehrpersonen mit einem ausländischen Lehrdiplom für den Unterricht an einer fremd- oder zweisprachigen Privatschule.
	<p>§ 23b Befristete Lehrbewilligungen</p> <p>¹ Stehen nicht genügend Bewerbende mit einem Lehrdiplom zur Verfügung, kann die Direktion für Bildung und Kultur im Einzelfall eine befristete Lehrbewilligung erteilen.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
	<p>² Die befristete Lehrbewilligung kann verlängert werden, wenn die Gemeinde nachweist, dass in der Zwischenzeit</p> <ul style="list-style-type: none">a) keine geeignete Lehrperson mit dem erforderlichen Lehrdiplom oder einer unbefristeten Lehrbewilligung der Direktion für Bildung und Kultur gefunden werden konnte oderb) die betreffende Lehrperson an einer Pädagogischen Hochschule für die Erlangung des entsprechenden Lehrdiploms angemeldet ist bzw. aufgenommen wurde.
<p>§ 23^{bis} Entzug der Lehrberechtigung</p> <p>¹ Die Gemeinden können bei Vorliegen entsprechender Gründe der Direktion für Bildung und Kultur beantragen, einer Lehrperson die Lehrberechtigung für den Unterricht im Kanton Zug zu entziehen.</p> <p>² Diese entscheidet über einen allfälligen Entzug und gibt nach Rechtskraft ihres Entscheides im Sinne von Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹⁾ dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren dazu folgende Personendaten bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Name der Lehrpersonb) Datum des Lehrdiplomsc) Daten des Entzugsentscheidesd) Entzugsbehördee) Dauer des Entzugs.	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Direktion für Bildung und Kultur gibt nach Rechtskraft ihres Entscheides im Sinne von Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen²⁾ dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren dazu folgende Personendaten bekannt:</p>
5. Lehrer	5. Aufgehoben.

¹⁾ BGS [411.2](#)

²⁾ BGS [411.2](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
<p>§ 24 Lehrerberatung</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Lehrpersonen während den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit sowie bei einem Stufenwechsel durch erfahrene Kollegen in pädagogischer, didaktischer und administrativer Hinsicht beraten und begleitet werden. Das Rektorat ist für die Organisation verantwortlich. Es informiert die Direktion für Bildung und Kultur zu Beginn des Schuljahres über die angeordneten Betreuungen.</p> <p>² Die weitergehende Lehrerberatung berät die Lehrpersonen bei persönlichen Problemen in fachlichen, didaktischen, pädagogischen und schulorganisatorischen Belangen. Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf maximal 50 % der Betriebskosten.</p>	<p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Lehrpersonen während den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit sowie bei einem Stufenwechsel durch erfahrene Kollegen in pädagogischer, didaktischer und administrativer Hinsicht beraten und begleitet werden. Der Rektor ist für die Organisation verantwortlich.</p>
<p>§ 25 Kantonale Lehrerweiterbildungskurse</p> <p>¹ Kurse, durch welche schulische Neuerungen eingeführt werden, können in der Unterrichtszeit angesetzt werden. Alle übrigen Kurse finden ausserhalb der Unterrichtszeit statt.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten für die vom Bildungsrat beschlossenen Kurse; ein Anspruch auf Spesenentschädigung besteht nicht. Teilnehmerbeiträge können erhoben werden für:</p> <p>a) Verpflegungs- und Unterkunftskosten;</p> <p>b) Kosten für teure Materialien zur Herstellung von Produkten, die in den Besitz des Teilnehmers übergehen.</p>	<p>§ 25 Aufgehoben.</p>
<p>§ 27 Schulkommission</p> <p>¹ Die Schulkommission hat eine Schulordnung zu erlassen, worin die Beziehungen zwischen Schülern und Lehrern, zwischen Eltern und Lehrern, die Rechte und Pflichten der Schüler, insbesondere bezüglich der Mitgestaltung des Unterrichts, sowie die Rechte und Pflichten der Eltern zu regeln sind.</p>	<p>¹ Die Schulkommission erlässt eine Schulordnung. Diese regelt</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
<p>² Die Schulkommission hat eine Disziplinarordnung zu erlassen, worin die möglichen Verstösse, die zuständigen Disziplinarorgane, die Disziplinar massnahmen, das Disziplinarverfahren sowie die Beschwerdemöglichkeiten abschliessend bestimmt sind.</p> <p>³ Die Schulordnung und die Disziplinarordnung bedürfen im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes¹⁾ der Genehmigung der Direktion für Bildung und Kultur.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. die Beziehungen zwischen Schülern und Lehrern,2. die Beziehungen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern,3. die Rechte und Pflichten der Schüler, insbesondere bezüglich der Mitgestaltung des Unterrichts sowie4. die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.
<p>§ 35 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kantonsbeitrag an die Kosten für Kinder, die von der Gemeinde zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zugewiesen werden, richtet sich nach den Ansätzen in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zur Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Sonderschulen vom 23. Juni 1998²⁾.</p> <p>² Privatschulen, die einen Kantonsbeitrag gemäss § 78 Abs. 2 SchulG anbegehren, haben der Direktion für Bildung und Kultur bei Beginn des Schuljahres die Namen der Zuger Schüler mit Angabe ihres Wohnortes bekanntzugeben und die Auswirkungen des Kantonsbeitrages auf das Schulgeld nachzuweisen.</p> <p>³ Die Direktion für Bildung und Kultur richtet die Kantonsbeiträge im Rahmen des Voranschlagskredites nach Massgabe der verfügbaren Mittel aus, wobei Teilzahlungen möglich sind.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>

¹⁾ BGS [171.1](#)

²⁾ BGS [412.117](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen dieser Verordnung treten gemeinsam mit dem revidierten Schulgesetz in Kraft.
	Zug, Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Beat Villiger Der Landschreiber Tobias Moser